

**Prüfungsschema Rechtfertigende (ausdrückliche) Einwilligung**

- I. Tatbestandsmäßigkeit
  1. Objektiver Tatbestand
  2. Subjektiver Tatbestand

**II. Rechtswidrigkeit****Rechtfertigung durch ausdrückliche Einwilligung?****1. Objektive Voraussetzungen der Einwilligung**

- a. Verfügungsbefugnis:  
Man kann nur in die Verletzung der eigenen persönlichen Rechtsgüter einwilligen. Dies muss rechtlich zulässig sein: Das Rechtsgut Leben steht nicht zur Disposition (siehe § 216 StGB)!
- b. Erklärung:  
ausdrücklich oder konkludent vorher
- c. Einwilligungsfähigkeit:  
Richtet sich danach, ob der Betroffene in der konkreten Situation in der Lage war, Bedeutung und Tragweite des Rechtsgutsverzichts zu erfassen.
- d. Keine Willensmängel durch Zwang, Irrtum oder Täuschung
- e. Bei Körperverletzung: keine Sittenwidrigkeit der Tat gemäß § 228 StGB  
Faustregel: Je schwerwiegender die KV, je negativer der verfolgte Zweck, desto eher ist die Tat sittenwidrig.

**2. Subjektive Voraussetzungen der Einwilligung**

Handeln in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung

Falls Einwilligung nicht vorliegt und auch kein anderer Rechtfertigungsgrund eingreift, wird weiter geprüft:

- III. Schuld

**IV. Ergebnis**